

394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1980 06 12****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (7. Pensionsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 200/1969, 226/1970, 216/1972, 320/1973, 393/1974, des Artikels XXI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 104/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse der früheren Ehefrau gehabt hat.“

2. § 59 Abs. 1 Z 10 hat zu laufen:

„10. § 61 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150,“

Artikel II

(1) Die Ruhegenüsse der Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Juli 1979 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und die Versorgungs- genüsse der Hinterbliebenen dieser Beamten sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 an neu zu bemessen. Zu diesem Zweck ist der der Ermittlung des Ruhegenusses bis Ende Juni 1979 zugrunde liegende ruhegenüßige Monatsbezug — im folgenden kurz „bisheriger ruhegenüßiger Monatsbezug“ genannt — nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 neu zu ermitteln. Eine Änderung des Hundertsatzes des Ruhegenusses tritt nicht ein.

(2) An die Stelle des dem bisherigen ruhegenüßigen Monatsbezug zugrunde liegenden Gehaltes nach § 42 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, der Dienstzulage nach § 44 des Gehaltsgesetzes 1956 und einer allfälligen Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 tritt zum Zweck der Überleitung das Gehalt nach den Bestimmungen des § 66 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 beziehungsweise das Gehalt nach den Bestimmungen des § 42 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979. Dieses Gehalt bestimmt sich nach der Gehaltsgruppe, die sich aus der nachstehenden Tabelle für Richter oder Staatsanwälte ergibt, und — soweit sich nicht aus Abs. 3 etwas anderes ergibt — nach der Gehaltsstufe, deren Gehaltsansatz den der Summe aus dem dem bisherigen ruhegenüßigen Monatsbezug zugrunde liegenden Gehalt, der Dienstzulage und einer allfälligen Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 nächsthöheren Gehaltsansatz darstellt:

bisherige Standesgruppe, Dienstposten (Planstelle)	Gehaltsgruppe
a) für Richter:	
Richter der Standesgruppen 7 und 8	fester Gehalt
Richter der Standesgruppen 5, 6 b und 6, wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand einen Dienstposten (eine Planstelle) beim Obersten Gerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof inne hatten	III
Richter der Standesgruppen 4, 5 b, 5 und 6 b, wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand einen Dienstposten (eine Planstelle) bei einem Oberlandesgericht inne hatten, sowie die Präsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes	II
alle übrigen Richter	I

bisherige Standesgruppe, Dienstposten (Planstelle)	Gehaltsguppe
b) für Staatsanwälte:	
Leiter der Generalprokurator der Standesgruppe 6 oder 7	fester Gehalt
Stellvertreter des Generalprokurators der Standesgruppen 5 und 6 b, Erster Stellvertreter des Generalprokurators der Standesgruppe 6	III
Staatsanwälte der Standesgruppen 3, 4, 5 b, 5 und 6 b, wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand einen Dienstposten (eine Planstelle) bei einer Oberstaatsanwaltschaft innehatten, sowie Leiter der Staatsanwaltschaft	II
alle übrigen Staatsanwälte	I

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 tritt an die Stelle des bisherigen Gehaltes nach § 42 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, der Dienstzulage nach § 44 des Gehaltsgesetzes 1956 und einer allfälligen Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956

- a) bei Vorstehern und Richtern des Bezirksgerichtes der Standesgruppen 1 bis 4 höchstens das Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsguppe I,
- b) bei Richtern im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes höchstens das Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsguppe I,
- c) bei Präsidalsekretären des Oberlandesgerichtes höchstens das Gehalt der Gehaltsstufe 10 der Gehaltsguppe I,
- d) bei Richtern beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes höchstens das Gehalt der Gehaltsstufe 3 der Gehaltsguppe I,
- e) bei den Oberstaatsanwaltstellvertretern höchstens das Gehalt der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsguppe II.

(4) Das Gehalt, das der nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ermittelten Gehaltsguppe und Gehaltsstufe entspricht, ist der neuen Ermittlung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges mit dem sich aus Art. VII Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 561/1979 ergebenden Ansatz zugrunde zu legen. Ein in Betracht kommendes festes Gehalt nach § 66 Abs. 2 letzter Satz des Richterdienstgesetzes ist dieser Ermittlung mit dem sich aus Art. II Z 3 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 561/1979 ergebenden Betrag, das Gehalt des Leiters der Generalprokurator mit dem sich aus Art. I Z 25 des erwähnten Gesetzes ergebenden Betrag zugrunde zu legen.

(5) Bei Richtern und Staatsanwälten, deren bisheriger ruhegenüßfahiger Monatsbezug eine Dienstalterszulage umfaßte, tritt an die Stelle

dieser Dienstalterszulage die Dienstalterszulage nach den Bestimmungen des § 67 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. III des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 136/1979 beziehungsweise die Dienstalterszulage nach den Bestimmungen des § 43 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 136/1979 im Betrage von 2 329 S (Art. VII Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 561/1979). Bei den unter Abs. 3 lit. a und lit. d angeführten Richtern bildet die Dienstalterszulage vom 1. Jänner 1980 an keinen Bestandteil des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges mehr. In diesen Fällen ist jedoch eine allfällige Dienstalterszulage, die Bestandteil des bisherigen ruhegenüßfähigen Monatsbezuges war, bei der nach Abs. 2 vorzunehmenden Ermittlung der Gehaltsstufe neben dem Gehalt, der Dienstzulage und einer allfälligen Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zu berücksichtigen. Die nach Abs. 3 vorgesehenen höchsten Gehaltsstufen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(6) Bei Richtern und Staatsanwälten, deren bisheriger ruhegenüßfahiger Monatsbezug eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 umfaßte, tritt an die Stelle dieser Verwendungszulage die Verwendungszulage nach den Bestimmungen des § 68 a Abs. 1 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. III des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 136/1979 beziehungsweise die Verwendungszulage nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 136/1979 mit dem sich aus Art. II Z 5 beziehungsweise aus Art. I Z 27 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 561/1979 ergebenden Betrag. Verwendungszulagen nach § 30 a Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 bilden bei Richtern und Staatsanwälten vom 1. Jänner 1980 an keinen Bestandteil des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges mehr.

(7) Die Bestimmungen des § 68 d des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. III des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 136/1979 sind bei der Neuermittlung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges der Richter unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. II Z 6 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 561/1979 sinngemäß anzuwenden. Entsprechendes gilt bezüglich der Bestimmungen des § 86 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 136/1979 und des Art. I Z 63 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 561/1979.

(8) Solange der auf Grund des bisherigen ruhegenüßfähigen Monatsbezuges im Dezember 1979 gebührende Ruhe- oder Versorgungsgenuss höher ist als der sich auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 ergebende Ruhe- oder Ver-

sorgungsgenuss, gebührt der Ruhe- oder Versorgungsgenuss in der bisherigen Höhe.

wähnten Gesetzes enthaltenen und nach Abs. 3 dieses Artikels erhöhten Ansätze ergibt.

Artikel III

Eine Ergänzungszulage nach Art. V Abs. 6 beziehungsweise nach Art. VI Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 ist nur soweit und solange bei der Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses zu berücksichtigen, als der ruhegenüßfähige Monatsbezug hinter dem ruhegenüßfähigen Monatsbezug zurückbleibt, der sich unter Zugrundelegung der im Art. XI des er-

Artikel IV

(1) Artikel II tritt mit 1. Jänner 1980, Artikel III mit 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister be- traut.

Erläuterungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 27. Juni 1979, G 115/78-8, einige Worte im § 19 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, als verfassungswidrig aufgehoben. Aus diesem Grund soll eine entsprechende Novellierung dieser Bestimmung erfolgen. Im § 59 Abs. 1 Z 10 des Pensionsgesetzes 1965 soll die durch eine Änderung im Wehrgesetz erforderliche Anpassung der Zitierung vorgenommen werden (Art. I Z 1 und 2).

Im Artikel VIII Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 wurde die Überleitung der Ruhegenüsse der Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Juli 1979 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und die Überleitung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten. Diese Regelung enthält der Artikel II des vorliegenden Entwurfes einer 7. Pensionsgesetz-Novelle.

Im Artikel III wird eine im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels V Abs. 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 erforderlich gewordene pensionsrechtliche Regelung vorgesehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zum Artikel I Z 1:

Aus Anlaß einer Beschwerde hatte der Verfassungsgerichtshof beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 von Amts wegen zu prüfen. Der Verfassungsgerichtshof ging dabei davon aus, daß diese Bestimmung Manipulationen über die Höhe des Unterhaltes zu Lasten des den Pensionsaufwand tragenden Staates verhindern soll, und äußerte Bedenken, die Unterscheidung zwischen gerichtlichem Vergleich und schriftlichem Vertrag einerseits und einem durch Anerkenntnisurteil beendeten streitigen Verfahren andererseits entbehre im Hinblick auf diesen Inhalt der sachlichen Rechtfertigung.

Im Gesetzesprüfungsverfahren, das sich dann dem Anlaßfall entsprechend auf jenen Teil der vorerwähnten Bestimmung beschränkte, der sich mit dem gerichtlichen Vergleich befaßt, hat der Verfassungsgerichtshof seine Bedenken als begründet erachtet. Eine Unsachlichkeit — und damit eine Verletzung des Gleichheitssatzes — hat der Gerichtshof darin erblickt, daß bei Bemessung des Versorgungsbezuges zwar eine Unterhalterhöhung durch ein Anerkenntnisurteil, nicht aber eine solche durch einen gerichtlichen Vergleich zu berücksichtigen ist. Er hat dabei angenommen, daß beide Akte in bezug auf die Möglichkeit eines Mißbrauches zu Lasten des Staates gleichwertig sind. Es stehe auch nach den praktischen Erfahrungen außer Zweifel, daß sich Anerkenntnisurteil und gerichtlicher Vergleich in bezug auf die Prüfung der Rechtslage durch das Gericht nicht unterscheiden. Habe aber der Gesetzgeber das Anerkenntnisurteil als ein versorgungsrechtlich wirksames Mittel zur Erhöhung des Unterhaltes anerkannt, so sei der Ausschluß des insoweit gleichwertigen gerichtlichen Vergleiches schlechthin durch nichts zu rechtfertigen.

Aus den vorerwähnten Gründen hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 27. Juni 1979, G 115/78-8, die Worte „durch gerichtlichen Vergleich oder“ und „des Vergleiches oder“ im § 19 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung ist mit Ablauf des 31. Mai 1980 in Kraft getreten. Die Kundmachung der Aufhebung erfolgte im Bundesgesetzblatt unter BGBl. Nr. 370/1979.

Durch die nun beabsichtigte Novellierung des § 19 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 soll eine den rechtspolitischen Erfordernissen Rechnung tragende verfassungsmäßige Regelung herbeigeführt werden.

Zum Artikel II:

Das mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1979 mit Wirkung vom 1. Juli 1979 völlig neu ge-

staltete — vom früheren Besoldungsrecht in wesentlichen Punkten abweichende — Besoldungsrecht der Richter und Staatsanwälte macht die Überleitung der Ruhegenüsse der Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Juli 1979 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und die Überleitung der Versorgungsgenüsse erforderlich. Im Art. VIII Abs. 1 des erwähnten Bundesgesetzes wurde diesbezüglich ausdrücklich eine gesonderte gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt. Artikel II der vorliegenden 7. Pensionsgesetz-Novelle enthält nun die diesbezügliche — im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft ausgearbeitete — Regelung.

Abs. 1 legt fest, daß die Neubemessung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse für den in Betracht kommenden Personenkreis mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 erfolgen soll. Dadurch wird gewährleistet, daß eine nachträgliche Abrechnung für ein vergangenes Jahr unterbleiben kann. Die Neubemessung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse setzt die nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 vorzunehmende Ermittlung des neuen ruhegenüßfähigen Monatsbezuges voraus.

Im Abs. 2 ist die Überleitung in die Gehaltsgruppe und neue Gehaltsstufe geregelt. Die Gehaltsgruppe ergibt sich aus der im Abs. 2 enthaltenen Tabelle. Zum Zweck der Feststellung der neuen Gehaltsstufe bedarf es der Ermittlung der Summe aus dem dem bisherigen ruhegenüßfähigen Monatsbezug zugrunde liegenden Gehalt, der Dienstzulage und einer allfälligen Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Gehaltsstufe, deren Gehaltsansatz in der in Betracht kommenden Gehaltsgruppe den der vorerwähnten Summe nächsthöheren Ansatz darstellt, ist — soweit sich nicht aus Abs. 3 etwas anderes ergibt — die neue Gehaltsstufe.

Abs. 3 bringt in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Besoldungsrechtes bestimmte Einschränkungen (vgl. Art. V Abs. 3, 4 und 5 sowie Art. VI Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 136/1979).

Abs. 4 enthält die Regelung, mit welchem Ansatz das Gehalt der neuen Ermittlung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges zugrunde zu legen ist. Dies soll — soweit es sich nicht um ein festes Gehalt handelt — der sich aus Art. VII Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 561/1979 ergebende Ansatz sein.

Im Abs. 5 wird geregelt, mit welchem Ansatz eine Dienstalterszulage — sie soll dann Bestandteil des neuen ruhegenüßfähigen Monatsbezuges sein, wenn der bisherige ruhegenüßfähige Monatsbezug eine Dienstalterszulage umfaßte — zu berücksichtigen ist.

Die im Abs. 5 enthaltene Aussage, daß bei den unter Abs. 3 lit. a und lit. d angeführten Richtern die Dienstalterszulage vom 1. Jänner

1980 an keinen Bestandteil des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges mehr bildet, entspricht der Bestimmung des § 67 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. III des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 136/1979. In diesen Fällen soll jedoch eine allfällige Dienstalterszulage, die Bestandteil des bisherigen ruhegenüßfähigen Monatsbezuges war, bei der nach Abs. 2 vorzunehmenden Ermittlung der neuen Gehaltsstufe Berücksichtigung finden, soweit dadurch die nach Abs. 3 vorgesehene höchste Gehaltsstufe nicht überschritten wird.

Bei der Neuermittlung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges tritt nach Abs. 6 in den Fällen, in denen der bisherige ruhegenüßfähige Monatsbezug eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 umfaßte, an die Stelle dieser Verwendungszulage die näher umschriebene Verwendungszulage. Die Aussage, daß Verwendungszulagen nach § 30 a Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 vom 1. Jänner 1980 an keinen Bestandteil des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges mehr bilden, ist darin begründet, daß diese Verwendungszulagen bei der Ermittlung der neuen Gehaltsstufe nach Abs. 2 Berücksichtigung finden.

Abs. 7 trifft Vorsorge für die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 68 d des Richterdienstgesetzes und der Bestimmungen des § 86 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956.

Im Abs. 8 wird vorgesorgt, daß es in keinem Fall zu einer Verminderung gegenüber dem im Dezember 1979 gebührenden Ruhe- oder Versorgungsgenuss kommt.

Zum Artikel III:

Die Ergänzungszulage nach Art. V Abs. 6 beziehungsweise nach Art. VI Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 136/1979 ist — solange der Beamte dem Dienststand angehört — „nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und einer allfälligen Dienstalterszulage) einzuziehen“. Dem damit zum Ausdruck kommenden Gedanken soll im Hinblick auf die vorgesehene etappenweise Bezugserhöhung bezüglich der inzwischen aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten Rechnung getragen werden.

Zum Artikel IV:

Die Bestimmungen des Artikels II bezüglich der Überleitung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse sollen mit 1. Jänner 1980, die Bestimmungen des Artikels III mit 1. Juli 1979 in Kraft treten.

Während die Bestimmungen der Artikel I und III keine finanziellen Auswirkungen haben werden, werden die Überleitungsmaßnahmen nach Art. II — beginnend im Jahr 1980 — einen jährlichen Mehraufwand von rund 30 Mill. S erfordern.

394 der Beilagen

5

Geltender Text

des Pensionsgesetzes 1965 (unter Berücksichtigung
des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes
vom 27. Juni 1979, G 115/78-8):

§ 19 Abs. 6:

„(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vertrages und dem Sterbetag des Beamten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.“

Neuer Text:

„(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen ist im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse der früheren Ehefrau gehabt hat.“

§ 59 Abs. 1 Z 10:

„10. § 49 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,“

„10. § 61 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150,“